

# Kompetenzgerangel oder Interpretationsdiskurs? Intrajustizielle Kontrolle im Mehrebenensystem

Uwe Kranenpohl

Online publiziert: 7. März 2016  
© Springer Fachmedien Wiesbaden 2016

**Zusammenfassung** Die Aufgabe zu prüfen, ob politisches Handeln sich an Maßstäben der Rechtsstaatlichkeit orientiert, wird üblicherweise Gerichten zugeschrieben. Dabei wird übersehen, dass auch die Gerichte selbst mitunter in einer Konkurrenz hinsichtlich der Kontrolle politischer Prozesse stehen. Dies zeigt sich sehr deutlich im europäischen Gerichtsverbund, in dem nationalstaatliche Verfassungs- und Höchstgerichte, der Europäische Gerichtshof sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte um Deutungsmacht ringen. Je nach Gericht, Situation und Gegenstand argumentieren die Gerichte untereinander entweder kompetenzrechtlich oder mit Blick auf die angemessene Interpretation von Grundrechten. Verliefe die Hauptkonfliktlinie dabei früher vor allem zwischen nationalstaatlichen Gerichten auf der einen und europäischen Gerichten auf der anderen Seite, treten in jüngster Zeit Kontroversen zwischen den Richtern in Luxemburg und Straßburg deutlicher hervor, was zu einer Beeinträchtigung der Rechtsstaatlichkeit in der EU führen könnte.

---

Ich danke Prof. Dr. Arthur Benz, Prof. Dr. Carina Sprungk, den Diskussionsteilnehmern der Tagung „Gewaltenteilung und Demokratie im Mehrebenensystem der EU“ der DVPW-Sektion Vergleichende Politikwissenschaft und des DVPW-Arbeitskreises Integration sowie den beiden anonymen Gutachtern und den Herausgeberinnen für wertvolle Hinweise.

---

Prof. Dr. U. Kranenpohl (✉)  
Politik- und Verwaltungswissenschaften, Evangelische Hochschule Nürnberg,  
Lutheran University of Applied Sciences,  
Bärenschanzstr. 4, 90429 Nürnberg, Deutschland  
E-Mail: uwe.kranenpohl@evhn.de

## **Turf battle or discourse on interpretation? Checks and balances in the European multi-level judicial system**

**Abstract** It is a common task of courts to examine political actions on rule of law. But also the courts themselves sometimes compete on their competences to overview the political process. Impressive examples are conflicts between national constitutional courts, the European Court of Justice (ECJ) and the European Court of Human Rights (ECtHR). Remarkably, the reasoning of the courts oscillates: On the one hand they refer on their own authority and deny these of the other courts; on the other hand they vie with each other for the appropriate interpretation of basic rights. Although the main cleavage formerly existed between national and European courts, nowadays controversies occur more frequently between the ECJ and ECtHR. Unfortunately, these conflicts could impair the rule of law in the European Union.

### **1 Einleitung**

Seit etwa einem Jahrzehnt beschäftigt sich die deutsche Politikwissenschaft intensiver mit zwei Gegenstandsbereichen, die in der Zukunft zuvor aus dem Blick geraten waren: der Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit für die demokratische Qualität eines Gemeinwesens und – damit verbunden – der Rolle von Gerichten bei der Sicherung von Rechtsstaatlichkeit. Dies gilt auch für die Europäische Union (EU), wobei sich im europäischen Mehrebenensystem komplexe und teilweise überlappende gerichtliche Zuständigkeiten und Kompetenzansprüche herausgebildet haben. Der Beitrag untersucht die Struktur dieser intrajustiziellen Kompetenzkonflikte, die Machtposition der beteiligten Akteure und die Potentiale zur Sicherung von Rechtsstaatlichkeit in der EU.

Dazu wird zunächst das Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sowie rechtlicher und politischer Kontrolle kurz diskutiert (2) und die Situation im Mehrebenensystem skizziert (3). Dabei ist zu beachten, dass die Gerichte in verschiedenen Dimensionen um Kompetenzen konkurrieren (4), was sich in der bisherigen Entwicklung widerspiegelt (5). Besondere Beachtung verdient das Gutachten des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Möglichkeit eines Beitritts der EU zur Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (6). Abschließend wird betrachtet, wie stark die Gerichte damit in einem Kooperations- oder Konkurrenzverhältnis stehen und welche Implikationen dies für Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit im europäischen Mehrebenensystem hat (7.).

### **2 Rechtliche und politische Kontrolle**

Den einzelnen Verästelungen der Diskussion um das Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie kann hier nicht nachgegangen werden,<sup>1</sup> doch scheinen zwei Entwicklungen bedeutsam gewesen zu sein: Zum einen bestätigte sich im Rahmen der

<sup>1</sup> Vgl. für einen älteren Überblick: Herrmann (2010).

Forschung zu den – teilweise gescheiterten – Transformationsprozessen in Mittel- und Osteuropa die zentrale Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit.<sup>2</sup> Zum anderen bildete sich etwa um die DVPW-Themengruppen „Verfassung und Politik“ sowie „Politik und Recht“ ein Forschungsnetzwerk heraus, dessen Mitglieder bei allen Unterschieden in Forschungsperspektive und -methode eint, Gerichtshandeln und seine politischen Implikationen nicht einfach als ‚verlängerte Werkbänke‘ des politischen Prozesses zu betrachten.

Einher geht diese Entwicklung mit einer deutlichen Aufwertung judikativer Checks und Balances in der Debatte um Gewaltenteilung bzw. *accountability*. So sieht etwa Hans-Joachim Lauth Kontrolle nicht nur „als konstitutiv für das Demokratieverständnis“ (Lauth 2007: 46) an, sondern auch die den Gerichten und anderen Justizakteuren zugewiesene rechtliche Kontrolle gegenüber der politischen in einer zentralen Funktion: „Die rechtliche Kontrolle bildet dabei den unverzichtbaren Kern der Gewaltenteilung“ (69). Einen wesentlichen Unterschied stelle dabei die starke Bindung der rechtlichen Kontrolle an (juristisch gesprochen) Tatbestandsmerkmale dar, während politische Kontrolle demgegenüber interpretationsoffen erscheine (59).

So treffend die skizzierte Unterscheidung unterschiedlicher Handlungslogiken von politischer und rechtlicher Kontrolle grundsätzlich ist, muss sie mit Blick auf die gerichtlichen Akteure im europäischen Mehrebenensystem doch modifiziert werden.<sup>3</sup> Zwar findet rechtliche Kontrolle „ihren Bezug in der gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Rahmensetzung des politischen Prozesses“ (Lauth 2007: 63), doch darf nicht übersehen werden, dass gerade Begriffe des Verfassungsrechts sehr allgemein und deutungsoffen gehalten (Brodocz 2002; Ebsen 1985: 48 ff.), wenn sie nicht sogar im Zuge der Verfassungsgebung durch „dilatorische Formelkompromisse“ (Schmitt 2010: 31) bewusst offengelassen wurden. Damit muss, „was die Verfassung im Einzelfall ihrem Wortlaut nach offenzulassen scheint, [...] das Gericht im Wege konkretisierender Normausfüllung mit möglichst plausiblen Argumenten ‚nachliefern‘“ (Schneider 1999: 11) – und somit ‚Interpretation‘ leisten, die mithin mehr oder minder ‚politische‘ Aspekte aufweist (Kranenpohl 2009).<sup>4</sup>

Die entsprechenden Prozesse werden seit den 1970er Jahren mit den Begriffen „Verrechtlichung“ und „Justizialisierung“ kritisch begleitet (Voigt 1980) – eine Entwicklung, die auch in der EU und den Internationalen Beziehungen beobachtet wird (Abbott et al. 2000). Der mit Verrechtlichung einhergehende Zugewinn von Sicherheit hinsichtlich der Verhaltenserwartungen der beteiligten Akteure wird allerdings meist mit einer Transparenzeinbuße politischer Entscheidungen erkaufte: Verrechtlichung schafft ein Geflecht von Berücksichtigungszwängen, die die Gestaltungsmöglichkeiten der Politik zunehmend verengen; durch Justizialisierung werden Gerichte zu Mitgestaltern politischer Entscheidungen, ohne dass dies dem Publikum not-

<sup>2</sup> So ist es möglicherweise kein Zufall, dass sich defekte Demokratien meist dem illiberalen Typus von Rechtsstaatlichkeit zuordnen lassen (vgl. etwa Merkel et al. 2006).

<sup>3</sup> Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass es sich bei Lauths Beitrag um einen Überblicksartikel handelt, der das gesamte Feld von Kontrolle und Gewaltenteilung vermessen will.

<sup>4</sup> Lauth (2007: 59) übersieht dies, wenn er ‚Interpretation‘ dem Bereich der politischen Kontrolle zuweist. Allerdings ist zuzubilligen, dass verglichen mit dem politischen ‚Sprachspiel‘ im juristischen eine deutlich geringere Zahl von Argumenten – und damit verbundenen Interpretationen – als ‚zulässig‘ bzw. ‚vertretbar‘ gilt und somit der interpretative Möglichkeitsraum deutlich stärker eingeschränkt ist (Ebsen 1985: 254).

wendigerweise bewusst wird. Es darf aber nicht übersehen werden, dass auch rechtliche Kontrolle auf die Erhöhung der Transparenz gerichtet sein kann<sup>5</sup> – so etwa wenn das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Behandlung der Griechenlandhilfe im Plenum des Deutschen Bundestages verlangt (Kellermann und Kranenpohl 2012: 408 f., vgl. auch Wimmel in diesem Band). Mitunter macht das Gericht sogar seinen eigenen Entscheidungsprozess zumindest ‚teiltransparent‘ (Kranenpohl 2010: 316 ff.). Diese ‚Teiltransparenz‘ dient etwa im Fall des BVerfG auch dazu, die rechtlichen Kontrollakte legitimatorisch abzusichern. Selbst wenn ein Gericht ein solch hohes Ansehen wie das BVerfG genießt (Patzelt 2015; Schaal 2000; Vorländer und Schaal 2002), kann es sich nicht sicher sein, dass seine Entscheidungen auch tatsächlich implementiert bzw. befolgt werden.

### 3 Gerichtliche Kompetenzkonkurrenzen im europäischen Mehrebenensystem

Von Beginn an bestand mit dem vom EuGH propagierten ‚Anwendungsvorrang‘ des Europarechts (EuGH, 26/62, 05.02.1963, *van Gend & Loos*) ein gewisses Konkurrenzverhältnis zwischen nationalen Verfassungsgerichten<sup>6</sup> und dem EuGH, das sich gut an der verschlungenen ‚Solange-Rechtsprechung‘ des BVerfG ablesen lässt (Ooyen 2014). Mit der Ausweitung der Kompetenzen der EU seit dem Vertrag von Maastricht hat sich das Verhältnis aber noch verschärft, so dass seit geraumer Zeit Wissenschaft und Publizistik einen ‚Kampf der Gerichte‘ (Peters 2005) zu beobachten meinen. Zudem ist mit der Einführung der Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in den 1990er Jahren noch ein weiterer justizieller Akteur hinzugetreten (Ooyen 2006).

Nun sind Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten kein spezifisches Phänomen des europäischen Mehrebenensystems. Ein Blick in die junge Bundesrepublik Deutschland zeigt etwa, dass sich das BVerfG, welches formal nur einer der sechs Gerichtshöfe des Bundes ist, seine faktische Suprematie durch die ‚Konstitutionalisierung‘ der gesamten deutschen Rechtsordnung unter dem Banner einer ‚objektiven Wertordnung‘ des Grundgesetzes (Kranenpohl 2010: 352 ff.) erst erkämpfen musste. Zwar beansprucht das BVerfG, keine ‚Superrevisionsinstanz‘ zu sein und insofern die Rechtsprechung der Gerichte – und damit auch der anderen Bundesgerichte – lediglich dann zu überprüfen, wenn eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts (BVerfGE 18, 85) nahelege. Es ist aber weithin unbestritten, dass sich Karlsruhe die Fachgerichtsbarkeiten über seine ausgefeilte Grundrechtsjudikatur faktisch untergeordnet hat. Ein wichtiger Verbündeter waren dabei die Gerichte der Vorinstanzen, welche die konkrete Normenkontrolle auch dazu nutzten, die jeweiligen fachgerichtlichen Obergerichte zu umgehen. Dieses Phänomen lässt sich im EU-Mehrebenensystem ähnlich beim Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV beobachten (Burley und Mattli 1993: 62 ff.).

<sup>5</sup>Diese Funktion schreibt Lauth idealtypisch der politischen Kontrolle zu (Lauth 2007).

<sup>6</sup>Unter dem Begriff ‚Verfassungsgerichte‘ werden hier alle nationalen Höchstgerichte subsumiert, auch wenn diese eigentlich nicht der Verfassungsrechtsprechung zuzuordnen sind.

Trotz dieser Parallelen zu anderen Mehrebenensystemen bestehen beim Konkurrenzverhältnis im europäischen Mehrebenensystem doch zwei wesentliche Unterschiede: So beziehen sich die Gerichte mit nationalem Verfassungsrecht, Europarecht und Völkerrecht – anders als im nationalen Rahmen – auf unterschiedliche Rechtskreise. Vor allem aber rekurrieren alle in ihrer Rechtsprechung zunehmend auf individuellen Grundrechtsschutz.<sup>7</sup> Sehr deutlich ist dies beim EGMR, der über die Einhaltung der EMRK und der Zusatzprotokolle durch die Signatarstaaten wacht. Die grundrechtlichen Verbürgungen waren aber auch jene Rechtsmaterie, mit der etwa das BVerfG seine faktische Suprematie über alle nationalen Rechtsgebiete begründet hat. Diese Mehrgleisigkeit der Grundrechtskontrolle war weitgehend unproblematisch, solange sich Straßburg darauf konzentrierte, fundamentalen grundrechtlichen ‚Defiziten‘ in EMRK-Signatarstaaten entgegenzuwirken. Inzwischen treten aber immer häufiger auch Differenzen mit nationalen Verfassungsgerichten zutage, die traditionell grundrechtsaffin und grundrechtsdogmatisch aktiv sind. Dabei offenbaren sich Unstimmigkeiten über die „Deutungsmacht“ (Vorländer 2006) über der verbürgten Rechte und ihre wechselseitige Bedingtheit (Kranenpohl 2016).

Dagegen gestaltete sich das Verhältnis zwischen dem EuGH und den nationalen Verfassungsgerichten zunächst relativ spannungsfrei, da Luxemburg lange Zeit nicht auf einen Grundrechtskatalog rekurrieren konnte. Zugleich mühte sich der Europäische Gerichtshof aber schon früh um eine ‚Konstitutionalisierung‘ des Europarechts (Burley und Mattli 1993: 60 ff.), sodass der Gerichtshof zunächst auf die „allgemeinen Rechtsgrundsätze“ zurückgriff, die er aus den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ermittelte (EuGH, 29/69, 12.11.1969, *Stauder*; 11/70, 17.12.1970, *Internationale Handelsgesellschaft*). Später kam auch noch die Europäische Menschenrechtskonvention (EuGH, 36/75, 28.10.1975, *Rutili*) hinzu. Diese Maßnahmen konnten diesen Mangel zwar lindern, aber nicht grundsätzlich beheben. Damals hätte man noch vereinfacht konstatieren können: Gegenüber dem EuGH unterlagen die nationalen Gerichte zwar dem europarechtlichen ‚Anwendungsvorrang‘, aber Luxemburg kümmerte sich wenig um ‚klassische‘ Grundrechte und konnte diese auch nur im Lichte mitgliedstaatlicher Grundrechtsdogmatik ableiten. Gegenüber dem EGMR bestand zwar eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Entscheidungen, aber Straßburg entschied nur wenig und dann oft im Einklang hinsichtlich des Schutzes ‚klassischer‘ Grundrechte.

Inzwischen sind aber wesentliche Änderungen eingetreten: Durch die Ausweitung der EU-Politiken unterliegen mittlerweile viel mehr grundrechtsrelevante Tatbestände der Jurisdiktion des EuGH. Dieser ist bei der Interpretation grundrechtlicher Fragen auch nicht mehr auf die Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten oder die EMRK zurückgeworfen. Seit der rechtlichen Verbindlichkeit der Charta der Grundrechte der EU (GRCh) mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon kann Luxemburg auf einen eigenen Grundrechtekorpus zugreifen und entwickelt im Gefolge der Entscheidung

<sup>7</sup> Im Folgenden wird meist auch mit Blick auf die Europäische Menschenrechtskonvention der Einfachheit halber der Begriff „Grundrechte“ verwendet, obwohl diese den Terminus von „Menschenrechten und Grundfreiheiten“ verwendet.

*Åkerberg Fransson* (EuGH, C-617/10, 26.02.2013)<sup>8</sup> deutlich stärkere Aktivitäten im Grundrechtsbereich. Der EGMR hat durch die Einführung der Individualbeschwerde hingegen Zugriff auf eine große Zahl von Verfahren erhalten, die sich oft deutlich komplexer in Form „mehrpölicher Grundrechtsverhältnisse“ (BVerfGE 128, 326, *Sicherungsverwahrung III*) gestalten und damit einen wesentlich größeren Interpretationsspielraum für vertretbare Rechtsauffassungen öffnen. Die nationalen Gerichte sind damit in zweifacher Weise unter Druck geraten.

#### 4 Dimensionen der Kompetenzkonkurrenz

Die Kontroversen der Gerichte lassen sich analytisch in zwei grundsätzliche Argumentationshaltungen hinsichtlich der Checks und Balances der Judikative unterscheiden, die man als Kompetenzdimension und als Interpretationsdimension bezeichnen kann. In der *Kompetenzdimension* rekurrieren die Richter auf die Frage, welche Rechtsmaterie Vorrang genießt, wenn unterschiedliche Rechtskreise (hier also Europarecht und mitgliedstaatliches Recht) divergieren – und daraus folgend, welche Kompetenzverteilung zwischen den europäischen Institutionen und den Mitgliedstaaten besteht.

In der *Interpretationsdimension* steht dagegen in Frage, wie eine Norm richtig auszulegen ist. Dies ist allerdings schon deshalb problematisch, weil sich die unterschiedlichen Gerichte gar nicht auf *einen einheitlichen* Normtext beziehen können. So sind schon die Textfassungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und Grundrechtecharta nicht identisch (Groussot und Gill-Pedro 2013); erst recht gilt dies für die Grundrechtsnormen der Mitgliedstaaten. Verstärkt wird dieses Problem noch durch die unterschiedlichen Sprachfassungen, in denen die europäischen Normtexte vorliegen. Die Gerichte suchen das offenkundige Problem unterschiedlicher Normkorpora zwar dadurch zu lösen, dass sie bei allen textlichen Unterschieden eine weitgehende Identität der *verbrieften Rechte* postulieren, doch verdeutlicht dies nur die Brisanz, die damit letztlich der *Rechtsauslegung* zukommt. Angesichts der Tatsache, dass gerade die Begrifflichkeiten von Grundrechtskatalogen hochgradig auslegungsbedürftig sind, erscheint die Aufgabe noch prekärer. Als Konsequenz ergeben sich damit im Fall von Divergenzen für ein Gericht im postulierten ‚Kooperationsverbund‘ grundsätzlich zwei strategische Handlungsoptionen: Entweder kann es seinen Kompetenzvorrang behaupten oder es kann argumentieren, die betreffenden Normen ‚besser‘ zu interpretieren.

Dass Gerichte durchaus beide Argumentationshaltungen einnehmen können, zeigt ein Blick auf das BVerfG. Bezeichnenderweise agiert der Erste Senat als ‚Grundrechtssenat‘ in seiner Rechtsprechung deutlich stärker im Interpretationsdiskurs, wenn er sich im Rahmen seiner ‚Caroline-Rechtsprechung‘ auf einen Diskurs über ein angemessenes Verhältnis von Meinungsfreiheit und Privatsphäre einlässt und die

<sup>8</sup>Der EuGH hatte zu klären, ob eine Doppelbestrafung vorliegt, wenn die Hinterziehung der mitgliedstaatlichen (schwedischen) Umsatzsteuer sowohl Strafzahlungen als auch ein Strafverfahren nach sich zögen. Der EuGH entschied, dass in diesem Fall auf Grund der europäischen Mehrwertsteuerharmonisierungsrichtlinie die nationale Norm der Grundrechtecharta unterliege und damit auch eine Zuständigkeit seinerseits vorliege.

Rechtsprechung des EGMR würdigt. Dagegen verharnt die ‚Europa-Rechtsprechung‘ des Zweiten Senats als ‚Staatsrechtssenat‘ mit seinen Argumentationsfiguren der ‚Ultra-vires-Kontrolle‘ und ‚Identitätskontrolle‘ (BVerfGE 123, 267, *Lissabon*) letztlich in kompetenzrechtlichen Erörterungen. Selbst seine Begründung zur angemessenen Würdigung der Straßburger Rechtsprechung in *Sicherungsverwahrung III* (BVerfGE 128, 326) bleibt mit der Floskel, dass EGMR-Entscheidungen „rechts-erheblichen Änderungen“ gleichstehen können, im Diskursraum der Kompetenzdimension, obwohl sich doch gerade bei diesen Fallkonstellationen angeboten hätte, in einen Interpretationsdiskurs einzutreten.<sup>9</sup>

## 5 Die Entwicklung der Kompetenzkonkurrenz im europäischen Mehrebenensystem

Berücksichtigt man die zwei unterschiedlichen Dimensionen der Kompetenzkonkurrenz im europäischen Mehrebenensystem, also zwischen unterschiedlichen Rechtskreisen und Interpretationsdimensionen, so zeigt sich, dass das Verhältnis zwischen nationalen Verfassungsgerichten und dem EuGH zunächst relativ gut austariert war. In der Kompetenzdimension konnte sich Luxemburg zwar auf den Anwendungsvorrang berufen, der aber kompetenzrechtlich – und wohl eher grundsätzlich als tagespraktisch – durch das Prinzip der Einzelermächtigung eingehegt war. Vor allem aber war der Europäische Gerichtshof bei der Entscheidung von Grundrechtsfragen interpretatorisch auf die Verfassungen der Mitgliedstaaten – und damit die diese interpretierenden Verfassungsgerichte – verwiesen, so dass in der Interpretationsdimension zumindest die aktiven Verfassungsgerichte im Vorteil waren. Luxemburg konnte allerdings dadurch gegensteuern, dass ihm die Rechtstraditionen und -kulturen der Mitgliedstaaten Auswahlmöglichkeiten eröffneten (Mattli und Slaughter 1998: 200 ff.) und auch die Straßburger Rechtsprechung des EGMR zunehmend herangezogen wurde. Schließlich erwarb der Europäische Gerichtshof durch die Ausweitung der Politiken der EU über Zeit Zuständigkeit für immer mehr Rechtsbereiche (Burley und Mattli 1993: 43).

Zu einer tiefgreifenden Änderung dieses Verhältnis von Checks und Balances zwischen mitgliedstaatlichen und europäischen Gerichten kam es allerdings durch den Lissabon-Vertrag. Zum einen wurde die bereits auf dem Gipfel von Nizza 2000 als politisches Dokument verabschiedete Charta der Grundrechte (Hoffmeister 2014: 120) Bestandteil des Primärrechts (Art. 6 I EUV). Damit verfügt jetzt auch der Europäische Gerichtshof über einen grundrechtlichen Normkorpus, zu dessen Interpretation er exklusiv autorisiert ist. Die aktivistische Linie der Entscheidung *Åkerberg Fransson* (EuGH, C-617/10, 26.02.2013) ist ein Hinweis darauf, dass Luxemburg seine Interpretationshoheit auszudehnen sucht.<sup>10</sup>

Das Verhältnis der nationalen Verfassungsgerichte zum EGMR entwickelte sich anders. Zwar kann sich Straßburg kompetenzrechtlich auf eine völkerrechtliche

<sup>9</sup> Vgl. zu möglichen Erklärungen für das Verhalten des Zweiten Senats: Kranenpohl (2016).

<sup>10</sup> *Åkerberg Fransson* lässt auch vermuten, dass sich der Europäische Gerichtshof nicht mehr auf sein bisheriges Kernarbeitsfeld wirtschaftlicher Fragen beschränken wird.

Umsetzungspflicht berufen, diese wirkt sich aber schwächer aus als der Anwendungsvorrang, da lediglich dem aktuell gerügten Konventionsverstoß abgeholfen werden muss. Gerade in Deutschland kommt dies aber mittlerweile einem Kompetenzvorrang gleich: Schon 2004 hat das BVerfG konstatiert, dass „die Berücksichtigung der Gewährleistungen der Konvention [...] und der Entscheidungen des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung“ zur in Artikel 20 Absatz 3 GG verbürgten Bindung an Recht und Gesetz gehörten (BVerfGE 111, 307 – *Görgülü*). Wie bereits erwähnt, ging Karlsruhe in *Sicherungsverwahrung III* noch einen deutlichen Schritt weiter und stellt Straßburger Entscheidungen, welche „neue Aspekte für die Auslegung des Grundgesetzes enthalten“ (BVerfGE 128, 326), nunmehr rechtserheblichen Änderungen gleich.

Gleichwohl befindet sich das BVerfG aber stärker in einem Kompetenzkonflikt über Interpretationsdiskurse mit dem EGMR. Deutlich zeigte sich dies bei den ‚Caroline-Entscheidungen‘: Karlsruhe bestätigte in einem von Caroline von Monaco angestregten Verfahren 1999 zwar das „Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild“, betonte aber auch die besondere Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte. Diese beschränkten sich nicht auf die politische Berichterstattung und schlossen „bloße Unterhaltung“ nicht aus (BVerfGE 101, 361, *Caroline I* [390]). Dieser Ansicht folgte der EGMR 2004 aber nicht. In seiner Abwägung des Verhältnisses zwischen dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) betonte er statt dessen, dass die Berichterstattung über das Privatleben „justified by considerations of public concern“ und „a matter of general importance“ sein müsse (EGMR, v. *Hannover/Deutschland*, 59320/00, Nr. 60). In einem erneuten Verfahren betonte das BVerfG zwar seine Auffassung, zog dazu aber ausführlich die Straßburger Rechtsprechung heran (BVerfGE 120, 180, *Caroline III*). Damit führten die beiden Gerichte eher einen „Dialog“ (Oellers-Frahm 2001) über die ‚richtige‘ Auslegung einzelner Grundrechtsnormen und die angemessene Lösung von Konflikten über konkurrierende Grundrechte.

Anders als die nationalen Verfassungsgerichte zu ihnen hatten die beiden europäischen Gerichtshöfe zunächst ein Nichtverhältnis zueinander. Dies war vor allem kompetenzrechtlich bedingt, denn da die EU nicht Mitglied der Menschenrechtskonvention war, hatte Straßburg auch keinen direkten Zugriff auf die EU. Allerdings erhob der EGMR den Anspruch, die nationale Umsetzung europäischen Rechts gegebenenfalls auf ihre Vereinbarkeit mit der Konvention zu prüfen (EGMR, *Bosphorus/Irland*, 30.06.2005, § 56).<sup>11</sup> Da sich Luxemburg, solange die EU über kein eigenständiges Grundrechtsdokument verfügte, zunehmend auf die Konvention und die entsprechende Rechtsprechung bezogen, übte Straßburg diese indirekte Prüfung aber zurückhaltend aus.

<sup>11</sup> Nachdem der UN-Sicherheitsrat 1993 Sanktionen gegen Jugoslawien beschlossen hatte, wurde eine entsprechende EG-Verordnung erlassen. Daraufhin beschlagnahmte Irland ein von einer türkischen Gesellschaft geleastes jugoslawisches Flugzeug. Dem Argument, dass Irland europarechtlich verpflichtet war, die Verordnung anzuwenden, die Verordnung auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK aber nicht geprüft werden könne, weil die EU diese nicht ratifiziert hatte und demnach nicht der Jurisdiktion des EGMR unterlag, folgte der EGMR nicht. Statt dessen prüfte er, ob das europarechtlich gebotene Handeln Irlands den Vorgaben der Konvention genüge.



Dies wandelte sich grundlegend mit dem Lissabon-Vertrag, denn dieser verfügte neben der rechtlichen Verbindlichkeit der Grundrechtecharta in Art. 6 II EUV auch den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Nach Abschluss des Ratifikationsprozesses hätte Luxemburg damit – wie die mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichte – die ‚völkerrechtliche Verbindlichkeit‘ von Entscheidungen des EGMR anerkennen müssen (Obwexer 2012), was sicher eine Einbuße der Deutungsmacht (Vorländer 2006) des EuGH bedeutet hätte. Im Ergebnis hätten sich die Luxemburger Richter wohl einem ähnlichen Problem gegenübergesehen wie das BVerfG: Sie hätten gegenüber Straßburg in einen Interpretationsdiskurs eintreten müssen, damit die faktische Unterordnung durch die völkerrechtliche Verbindlichkeit nicht mit einer übermäßigen Beeinträchtigung der Interpretationshoheit über den zu ‚eigener‘ Verfügung stehenden EU-Normkorpus einhergegangen wäre.

Doch der Beitrittsprozess der EU zur EMRK gestaltete sich kompliziert. Zunächst formulierte der Europäische Gerichtshof 2010 in einem ‚Reflexionspapier‘ Anforderungen, die ein „ordnungsgemäßes Funktionieren“ des EU-Gerichtssystem auch nach einem Beitritt garantieren sollten (Gerichtshof der Europäischen Union 2010). Im Folgejahr signalisierte eine gemeinsame Erklärung der Präsidenten der beiden Gerichtshöfe Einvernehmen hinsichtlich dieser Frage (Costa und Skouris 2011). Obwohl sich die Beitrittsverhandlungen wegen komplexer Probleme in die Länge zogen (Obwexer 2012), konnten die Verhandlungsdelegationen gleichwohl im Frühjahr 2013 einen umfangreichen Entwurf für ein Beitrittsabkommen vorlegen (Europäische Union und Europarat 2013). Auch die Generalanwältin Juliane Kokott mahnte in ihrem Bericht zum von der Europäischen Kommission im Juli 2013 angeforderten Gutachten des EuGH über die Vereinbarkeit des Beitrittsübereinkommens mit den EU-Verträgen nach Art. 218 Abs. 11 AEUV „lediglich einige vergleichsweise geringfügige Modifizierungen bzw. Ergänzungen“ (EuGH, Gutachten 2/13, Schlussantrag, 13.06.2014, § 279) an. Kurz vor Weihnachten 2014 erklärte der Europäische Gerichtshof dann jedoch die Beitrittsübereinkunft für nicht vereinbar mit dem Primärrecht der EU (EuGH, Gutachten 2/13, 18.12.2014).

## 6 „*Thou shalt have no other courts before me*“<sup>12</sup> oder: Wie sich der europäische Gerichtshof intrajustiziellen Kontrolle entziehen will

Die Entscheidung wurde im juristischen Fachdiskurs überwiegend abgelehnt,<sup>13</sup> wobei vor allem drei Argumente der Luxemburger Richter kritisch beurteilt wurden:

1. Der Europäische Gerichtshof perhorresziert anhand hypothetischer Probleme die Gefahr, dass durch Entscheidungen des EGMR das Schutzniveau der Grundrechtecharta unterschritten werden könnte (Tomuschat 2015: 139; Wendel 2014). Schon in *Melloni* (EuGH, C-399/11, 26.02.2013) hatten die Richter aber die um-

<sup>12</sup> Michl (2014).

<sup>13</sup> Noch vor den Weihnachtsfeiertagen wurde eine Reihe von Analysen im *verfassungsblog.de* publiziert (<http://www.verfassungsblog.de/category/themen/die-eu-als-mitglied-der-menschenrechts-konvention/>). Es folgte kurz darauf das German Law Journal: Halberstam et al. (2015). Vgl. inzwischen auch: Breuer (2015), Franzius (2015: 144 f.), Streinz (2015), Thym und Grabenwarther (2015), Tomuschat (2015).

- gekehrte Tendenz gezeigt, eher den Schutz individueller Grundrechte gegenüber einheitlicher europäischer Rechtsanwendung zurücktreten zu lassen (Besselink 2014).
2. Luxemburg hält auch eine mögliche Kontrolle der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) durch den EGMR nach Unionsrecht für unzulässig, obwohl dieser Bereich der Jurisdiktion des EuGH weitgehend entzogen ist.
  3. In ähnlicher Weise wollen die Richter offenkundig auch im Bereich der Regelungen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) eine mögliche Straßburger Jurisdiktion unterbinden. Dabei stellen sie insbesondere auf die „fundamentale Bedeutung“ des „Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens“ im RFSR ab (EuGH, Gutachten 2/13, 18.12.2014, § 191), wie sie für die Regelungen zum Europäischen Haftbefehl wie auch des europäischen Asylregimes vorausgesetzt wird.

Stellt man in Rechnung, dass der Europäische Gerichtshof schon 1996 den ersten Versuch eines Beitritts der EU zur EMRK unterbunden und eine primärrechtliche Ermächtigung verlangt hatte (EuGH, Gutachten 2/96, 28.03.1996, § 35), könnte man vermuten, dass Luxemburg auch mit dem aktuellen Gutachten jede Möglichkeit unterbinden will, dem EGMR einen kompetenzrechtlichen Zugriff zu ermöglichen. Insbesondere mit Blick auf die Ausführungen zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erhält man den Eindruck, Luxemburg nehme eher eine grundrechtliche Kontrolllücke in Kauf, als diese Kompetenz einem anderen Gericht auch nur ansatzweise einzuräumen (Michl 2014). Zu einer ähnlichen Einschätzung kann man auch mit Blick auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts kommen, denn: „es kann nicht im Sinne einer effektiven Menschenrechtskontrolle sein, einen wie auch immer gearteten Kontrollausschluss in einem der grundrechtssensibelsten Bereiche des Unionsrechts schlechthin herbeizuführen“ (Wendel 2014). Insgesamt vermittelt der Europäische Gerichtshof mit dieser in Form und Inhalt unerwartet deutlichen Zurückweisung den Eindruck, dass er unwillig ist, sich in irgendeiner Form einer möglichen Jurisdiktion Straßburgs zu unterwerfen.

Zugleich ist aber weiterhin zu beachten, dass sich alle Gerichte – zumindest meist – der prekären Folgebereitschaft bewusst sind, mit der ihr Handeln stets konfrontiert ist. So überrascht es wenig, dass die Gerichte in Kompetenzkonflikten trotz aller Differenzen meist in freundlichem Ton miteinander umgehen. Nationale und europäische Gerichte betonen ausdauernd ihr „Kooperationsverhältnis“ (BVerfGE 89, 155 [156]). Umso bemerkenswerter ist es, dass die Gerichte in ihrer Argumentation Konzilianz ‚zurückzufahren‘ scheinen: So vermittelt das Gutachten des EuGH zum Beitrittsübereinkommen mit dem EMRK – anders als etwa die Stellungnahme der Generalanwältin Kokott – im Ergebnis den Eindruck, dass ein EMRK-Beitritt der EU faktischer unmöglich bleiben soll. Bezeichnend ist insbesondere, dass die Luxemburger Richter eher dazu bereit sind, grundrechtliche Schutzlücken in der GASP in Kauf zu nehmen, als eine andere Jurisdiktion zuzulassen. So weit geht das BVerfG sicher nicht, doch ist es offensichtlich, dass es sich bei der Vorabentscheidungsvorlage an den EuGH im OMT-Verfahren (BVerfGE 134, 366) eher um ein Danaergeschenk als eine Einladung zur Kooperation handelt. Bezeichnenderweise ignoriert der Europäische Gerichtshof in seiner Antwort die

zahlreichen vorgebrachten Argumente geflissentlich (EuGH, C-62/14. 16.06.2015, *Gauweiler*). Schließlich ist auch nicht zu erwarten, dass der EGMR angesichts des Gutachtens aus Luxemburg seine *Bosphorus*-Rechtsprechung zurücknehmen wird. Eine Passage im Vorwort zum Jahresbericht des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 2015: 6) lässt eher wahrscheinlich erscheinen, dass Straßburg das Handeln der EU nach Scheitern des EMRK-Beitritts noch intensiver unter die Lupe nehmen wird (Lock 2015).

## 7 Konsequenzen für Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit im europäischen Mehrebenensystem

Welche Implikationen hat diese justizielle Konkurrenz für Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit im europäischen Mehrebenensystem? Die Bilanz fällt ambivalent aus. So ist nicht zu übersehen, dass in den letzten Jahrzehnten – nicht zuletzt im Zusammenwirken von nationalen Verfassungsgerichten, EuGH und EGMR – nicht nur umfassende grundrechtliche Schutzstandards deklariert wurden, sondern sich auch effektive Mechanismen zu ihrer gerichtlichen Kontrolle herausgebildet haben. Hinsichtlich des Schutzes des Individuums hat die ‚Vervielfachung‘ der Beschwerdemöglichkeiten, die Optionen, um Schutz nachsuchen zu können, eher erhöht.<sup>14</sup> Soweit ein ‚Interpretationsdiskurs‘ geführt wird, scheint dieser auch eher den Einzelnen gegenüber staatlichem Handeln zu stärken. Im Falle von Grundrechtskonkurrenzen verhält es sich naturgemäß anders, doch scheint auch hier die richterliche Vielstimmigkeit insgesamt eher zu einer ‚Schärfung‘ der Argumente und einer Hinterfragung traditioneller Argumentationsfiguren beizutragen. Insofern kann man wohl zumindest mit Blick auf den Schutz des Individuums einen Kontrollzuwachs konstatieren. Allerdings argumentieren die beteiligten Gerichte nicht nur im ‚Interpretationsdiskurs‘, sondern streiten zugleich auch über ihre Kompetenzen. Dies beinhaltet eine beträchtliche Einbuße von Rechtssicherheit, die eines der wesentlichen Elemente von Rechtsstaatlichkeit ist. Dies könnte auch die Möglichkeit eröffnen, im Zuge von „forum shopping“ (Streinz 2014) Zugang zu jenem Gericht zu suchen, von dem man sich eine Entscheidung entsprechend der eigenen Interessen erwartet. Insbesondere mit Blick auf den EuGH konnten entsprechende strategische Erwägungen von Privaten konstatiert werden (Mattli und Slaughter 1998: 186 ff.). Letztendlich könnte auch die Gefahr bestehen, dass die über ihre Kompetenzen streitenden Gerichte sich von den politischen Institutionen ‚funktionalisieren‘ lassen.

Insofern ist die interne Teilung der Judikative bedenklich, denn die betroffenen Gerichte scheinen die überlappenden Rechtskreise des europäischen „Grundrechtsföderalismus“ (Kingreen 2013) weniger als Chance für die gemeinsame Sache denn als Risiko für den eigenen Gestaltungsspielraum zu begreifen. Es ist zu hoffen, dass die vom EuGH im Gutachten zum EMRK-Beitritt dokumentierte Bereitschaft, eher Schutzlücken als ‚fremde‘ Jurisdiktion akzeptieren zu wollen, kein Menetekel ist.

<sup>14</sup> Insbesondere die Individualbeschwerde vor dem EGMR kann hier als echter Zugewinn gesehen werden, da keine zusätzliche gerichtliche Zugangsmöglichkeit staatlicher Organe mit ihr korrespondiert.

## Literatur

- Abbott, Kenneth W., Robert O. Keohane, Andrew Moravcsik, Anne-Marie Slaughter, und Duncan Snidal. 2000. The Concept of Legalization. *International Organization* 54 (3): 401–419.
- Besselink, Leonard F.M. 2014. The ECJ as the European „Supreme Court“. Setting Aside Citizens' Rights for EU Law Supremacy, 18.08.2014. <http://www.verfassungsblog.de/ecj-european-supreme-court-setting-aside-citizens-rights-eu-law-supremacy/>. (Stand: 09.09.2014).
- Breuer, Marten. 2015. „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass!“. Das zweite Gutachten des EuGH zum EMRK-Beitritt der Europäischen Union. *Europarecht* 50 (3): 330–350.
- Brodocz, André. 2002. Chancen konstitutioneller Identitätsstiftung. Zur symbolischen Integration durch eine deutungsoffene Verfassung. In *Integration durch Verfassung*, Hrsg. Hans Vorländer, 101–119. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Burley, Anne-Marie, und Walter Mattli. 1993. Europe Before the Court: A Political Theory of Legal Integration. *International Organization* 47 (1): 41–76.
- Costa, Jean-Paul, und Vassilios Skouris. 2011. Joint communication from Presidents Costa and Skouris, 24.01.2011. [http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2011-02/cedh\\_cjue\\_english.pdf](http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2011-02/cedh_cjue_english.pdf). (Stand: 30.12.2014).
- Ebsen, Ingwer. 1985. *Das Bundesverfassungsgericht als Element gesellschaftlicher Selbstregulierung. Eine pluralistische Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit im demokratischen Verfassungsstaat*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Europäische Union und Europarat. 2013. Fifth Negotiation Meeting Between The CDDH ad hoc Negotiation Group and the European Commission on the Accession of the European Union to the European Convention on Human Rights. Final Report to the CDDH. Strasbourg, 3 April – 5 April 2013, 10.06.2013. [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/cddh/cddh-documents/47\\_1\(2013\)008rev2\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/cddh/cddh-documents/47_1(2013)008rev2_EN.pdf). (Stand: 23.12.2014).
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. 2015. Annual Report 2014. [http://www.echr.coe.int/Documents/Annual\\_Report\\_2014\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Annual_Report_2014_ENG.pdf). (Stand: 30.03.2015).
- Franzius, Claudio. 2015. Strategien der Grundrechtsoptimierung in Europa. *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 42 (5–8): 139–153.
- Gerichtshof der Europäischen Union. 2010. Reflexionspapier des Gerichtshofs der Europäischen Union zu bestimmten Aspekten des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 05.05.2010. [http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2010-05/convention\\_de\\_2010-05-21\\_08-58-25\\_999.pdf](http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2010-05/convention_de_2010-05-21_08-58-25_999.pdf). (Stand: 30.12.2014).
- Groussot, Xavier, und Eduardo Gill-Pedro. 2013. Old and new human rights in Europe. The scope of EU rights versus that of ECHR rights. In *Shaping rights in the ECHR*, Hrsg. Eva Brems und Janneke Gerards, 232–258. Cambridge: Cambridge University Press.
- Halberstam, Daniel, Christopher Krenn, Stian Øby Johansen, Adam Łazowski, Ramses S. Wessel, und Steve Peers. 2015. Special Section – Opinion 2/13. The E.U. and the European Convention on Human Rights. *German Law Journal* 16 (1): 105–222.
- Herrmann, Dietrich. 2010. Politikwissenschaftliche Forschung zum Bundesverfassungsgericht. In *Analyse demokratischer Regierungssysteme*, Hrsg. Klemens H. Schrenk und Markus Soldner, 401–425. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hoffmeister, Frank. 2014. Charta der Grundrechte, In *Europa von A bis Z, 13*, Hrsg. Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels, 117–123. Baden-Baden: Nomos.
- Kellermann, Gero, und Uwe Kranenpohl. 2012. Bundesverfassungsgericht und Euro-Krise. In *Außenpolitik in der Wirtschafts- und Finanzkrise*, Hrsg. Josef Braml, Stefan Mair, und Eberhard Sand-schneider, 405–410. München: Oldenbourg.
- Kingreen, Thorsten. 2013. Die Grundrechte des Grundgesetzes im europäischen Grundrechtsföderalismus. *Juristen Zeitung* 68 (17): 801–811.
- Kranenpohl, Uwe. 2009. Die Bedeutung von Interpretationsmethoden und Dogmatik in der Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts. *Staat* 48 (3): 387–409.
- Kranenpohl, Uwe. 2010. *Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses. Der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kranenpohl, Uwe. 2016. Zwischen Karlsruhe, Luxemburg und Straßburg. Perspektiven eines europäischen Gerichtsverbands zum Schutz der Grundrechte. In *Europäischer Gerichtshof und nationale Politik*, Hrsg. Britta Rehder und Ingrid Schneider, Baden-Baden: Nomos.

- Lauth, Hans-Joachim. 2007. „Horizontal accountability“. Aktuelle Aspekte der Gewaltenteilung: Ein Vorschlag zur Systematisierung der Kontrollfunktion der Gewaltenteilung. In *Gewaltenteilung und Demokratie*, Hrsg. Sabine Kropp und Hans-Joachim Lauth, 45–71. Baden-Baden: Nomos.
- Lock, Tobias. 2015. Schlägt das Imperium zurück? Die Straßburger Reaktion auf das EuGH-Gutachten zum EMRK-Beitritt, 30.01.2015. <http://www.verfassungsblog.de/will-empire-strike-back-strasbourgs-reaction-cjeus-accession-opinion/>. (Stand: 11.04.2015).
- Mattli, Walter, und Anne-Marie Slaughter. 1998. Revisiting the European Court of Justice. *International Organization* 52 (1): 177–209.
- Merkel, Wolfgang, Hans-Jürgen Puhle, Aurel Croissant, und Peter Thiery. 2006. Defekte Demokratie, 2. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Michl, Walther. 2014. Thou shalt have no other courts before me, 23.12.2014. <http://www.verfassungsblog.de/thou-shalt-no-courts/>. (Stand: 30.12.2014).
- Obwexer, Walter. 2012. Der Beitritt der EU zur EMRK. Rechtsgrundlagen, Rechtsfragen und Rechtsfolgen. *Europarecht* 47 (2): 115–148.
- Oellers-Frahm, Karin. 2001. Internationale Gerichtsbarkeit – gestern und heute. Von der Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten zur Aburteilung von Individuen – Grundlagen, Besonderheiten und Grenzen der internationalen Gerichtsbarkeit. *Verfassung und Recht in Übersee* 34 (4): 456–473.
- Ooyen, Robert Chr. van. 2006. Ein neuer „Verfassungsgerichtshof“: EGMR, In *Politik und Verfassung*, 256–261. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ooyen, Robert Chr. van. 2014. *Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa. Von Solange über Maastricht zu Lissabon und Euro-Rettung*. 5. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Patzelt, Werner J. 2015. Warum mögen die Deutschen ihr Verfassungsgericht so sehr? In *Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System*, 2. Aufl. Hrsg. Robert Chr. van Ooyen und Martin H.W. Möllers, 313–331. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Peters, Anne. 2005. Die Causa Caroline. Kampf der Gerichte?. *Betrifft Justiz* 21 (83): 160–168.
- Schaal, Gary S. 2000. Vertrauen in das Bundesverfassungsgericht und die Akzeptanz seiner Entscheidungen als Indikatoren der Geltung und Akzeptanz konstitutioneller Ordnungsvorstellungen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 21 (2): 419–446.
- Schmitt, Carl. 2010. *Verfassungslehre*. 10. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schneider, Hans-Peter. 1999. Schlichter oder Richter? Das Bundesverfassungsgericht als Integrationsfaktor. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 50 (16): 9–19.
- Streinz, Thomas. 2014. Forum Shopping zwischen Luxemburg und Straßburg?. <http://www.verfassungsblog.de/forum-shopping-zwischen-luxemburg-und-strassburg/>. (Stand: 21.12.2014).
- Streinz, Rudolf. 2015. EuGH blockiert den Beitritt der EU zur EMRK. *Juristische Schulung* 56 (6): 567–570.
- Thym, Daniel, und Christoph Grabenwarther. 2015. Pro & Contra. Das EMRK-Gutachten des EuGH. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 26 (5): 180.
- Tomuschat, Christian. 2015. Der Streit und die Auslegungshoheit: Die Autonomie der EU als Heiliger Gral. *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 42 (5–8): 133–139.
- Voigt, Rüdiger, Hrsg. 1980. *Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse*, Königstein: i.Ts.
- Vorländer, Hans, Hrsg. 2006. *Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Vorländer, Hans, und Gary S. Schaal. 2002. Integration durch Institutionenvertrauen? Das Bundesverfassungsgericht und die Akzeptanz seiner Rechtsprechung. In *Integration durch Verfassung*, Hrsg. Hans Vorländer, 343–374. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wendel, Matthias. 2014. Mehr Offenheit wagen! Eine kritische Annäherung an das Gutachten des EuGH zum EMRK-Beitritt, 21.12.2014. <http://www.verfassungsblog.de/mehr-offenheit-wagen-eine-kritische-annaeherung-das-gutachten-des-eugh-zum-emrk-beitritt/>. (Stand: 22.12.2014).